

Satzung

der Stadt Rheinfeld (Baden) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte West“

Auf Grund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfeld (Baden) in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtmitte West“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2500 vom April 2013 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Stadtmitte West“ soll bis spätestens 31.12.2021 abgeschlossen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rheinfelden (Baden), den 18.04.2013

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Rechtskraftvermerk

Diese Satzung ist mit öffentlicher
Bekanntmachung am 25.04.2013
in Kraft getreten.